

§ 6.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren alle nach Regulativ oder Ortsherkommen über die in Annaberg bei Besitzveränderungen abzuentrichtenden Beiträge in Kraft stehenden Bestimmungen ihre Geltung.

Annaberg, am 1. Februar 1898.

Der Stadtrat. Die Stadtverordneten.
Wilisch. Dr. Böhme.

Der Kirchenvorstand.

Dr. Schmidt, Oberpfarrer, Vors.

Der Schulausschuß.

Schmiedel, Stadtrat, Vors.

168 a. Regulativ über das städtische Wasserwerk.

§ 1. Das städtische Wasserwerk ist bestimmt:

1. den gewöhnlichen häuslichen oder wirtschaftlichen Wasserbedarf der hiesigen Einwohner herbeizuschaffen,
2. durch eine größere Anzahl von Hydranten den ersten Angriff auf ein entstehendes Schadenfeuer zu erleichtern und so die Feuergefahr zu mindern, und
3. Wasser zu gewerblichen und industriellen Zwecken zu liefern.

Die Abgabe des Wassers zu den unter 1 und 3 genannten Zwecken wird durch öffentliche Ständer und durch Privatleitungen vermittelt.

§ 2. Die Herstellung einer Privatleitung ist jedem Eigentümer oder Administrator eines hiesigen Grundstücks gestattet, so lange die Zuflüsse des Wasserwerkes ausreichend erscheinen. Es ist vor der Ausführung derselben die Genehmigung des Stadtrats einzuholen und der nach § 8 dieses Regulativs vorgeschriebene Wasserüberlassungsschein auszustellen.

Die Kosten der Privatleitung hat der Antragsteller zu tragen.

Derjenige Teil der Privatleitung, welcher in der öffentlichen Straße liegt, und zwar von der Hauptleitung aus bis an das betreffende Haus oder Grundstück, wird auf Kosten des Antragstellers vom Stadtrat geliefert und ausgeführt werden und geht nach erfolgter Herstellung ohne Vergütung in das Eigentum der Stadt über, welche fortan auch dessen Unterhaltung auf öffentliche Kosten übernimmt.

§ 3. Mit den einmal gelegten Röhren und den einmal getroffenen Einrichtungen, den Hähnen und Wasseruhren darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Stadtrats keine Veränderung vorgenommen werden. Schadhaflichkeiten aber sind sofort zu beseitigen.

§ 4. Die Entnahme des Wassers aus den öffentlichen Ständern zum häuslichen Bedarf ist unentgeltlich.

Für die Abgabe des Wassers durch Privatleitungen aber ist ein nach § 9 festzustellender oder zu vereinbarenden Wasserzins an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5. Ferner sind Gewerbetreibende, welche vorzugsweise und in größeren Mengen Wasser zu ihrem Gewerbe bedürfen, eine eigne, vom städtischen Wasserwerk unabhängige Bezugsquelle aber nicht besitzen, unbedingt wasserzinspflichtig, gleichviel, ob sie das Wasser durch besondere Privatleitungen oder durch die öffentlichen Ständer aus dem städtischen Wasserwerk entnehmen.

Zu dieser Klasse gehören Färber, Brauer, Besitzer von Dampfkesselanlagen, von geschlossenen Fabriketablissemments, von öffentlichen Wasch- oder Badeanstalten, Gast- und Schankwirte, Fleischer, Bäcker, Destillateure, Gerber, Töpfer, Hutmacher, Seifensieder, Apotheker, Handelsgärtner, Fischhändler und Vermieter von Bleichplätzen.

Auch ist in allen diesen Fällen, ingleichen bei der Wasserabgabe zu größeren Neu- oder Reparaturbauten, bei Privatleitungen für umfängliche Gebäude, Schul- und Staats-Anstalten der Stadtrat berechtigt, die Aufstellung von Wassermessern zu verlangen.

§ 6. Es ist Niemandem gestattet, das Wasser unnötiger Weise weglaufen zu lassen und die Verschlußhähne länger als nötig geöffnet zu halten.

Laufendes Wasser zum gewöhnlichen Hausbedarf wird an Niemand abgegeben. Es ist daher auch die Aufstellung von Wassertrögen verboten.

Der Gebrauch beweglicher Leitungen in Haushaltungen und Gärten ist unstatthaft.

§ 7. Den Beamten und Offizianten des Stadtrats ist zu Ausübung der erforderlichen Aufsicht und Kontrolle jederzeit der freie Zutritt zu den Gebäuden und Räumlichkeiten zu gestatten, in welchen die Privatleitungen nebst Zubehör sich befinden.

§ 8. Jeder nach § 4 und 5 wasserzinspflichtige Konsument erhält vom Stadtrat einen Wasserüberlassungsschein ausgefertigt.

Die Ueberlassung selbst erfolgt bis auf Weiteres oder auf Widerruf oder auf Aufkündigung.

Der Konsument ist zu jeder Zeit berechtigt, auf das überlassene Wasser zu verzichten, den Ueberlassungsschein zurückzugeben und sich dadurch vom nächsten Zahlungstermin an vom Wasserzins zu befreien, soweit nicht die Bestimmung in § 5 Absatz 1 und 2 entgegensteht.

Bei dem Wechsel des Besitzers oder Verwalters eines mit Privatleitung versehenen Grundstücks gehen Rechte und Verpflichtungen aus dem Wasserüberlassungsschein stillschweigend auf den Nachfolger über.